

01.07.94

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(2. StUÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) – Drucksache 12/8132 – den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG)**
- Drucksache 12/7878 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.07.94

Initiativgesetz des Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Staatssicherheitsdienstes“ die Worte „oder Kopien, Abschriften oder sonstige Duplikate solcher Unterlagen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Staatssicherheitsdienstes“ werden die Worte „oder Kopien, Abschriften oder sonstige Duplikate solcher Unterlagen“ eingefügt.

2. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 13 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20, 21, 32 und 34 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs sind ebenfalls Kosten zu erheben. Für Auskünfte an Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener sowie für die ihnen gewährte Einsicht in die Unterlagen werden Kosten nicht erhoben.“

3. § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Zitat „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ werden die Worte „und Absatz 2“ sowie nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „oder Kopien und sonstige Duplikate von Unterlagen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.07.94

**Beschluß
des Bundesrates**

Zweites Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.